| Datenschutz und Datensicherheit | |
|--|---|
| | |
| | |
| | |
| 05.10.2004 1 | |
| | |
| | |
| | 1 |
| | |
| Warum Datenschutz | |
| ImageverlustSteigende Sensibilität der Nutzer und Kunden für | |
| Datenschutzbelange Vorschrift durch Gesetze mithin Geldstrafen | |
| Höchststrafe 10% des Umsatzes des vergangenen Jahres (Luftfahrt) | |
| Konfliktvermeidung u.a. mit dem Betriebsrat | |
| 05:10:2004 2 | |
| | |
| | |
| | |
| |] |
| Warum Datensicherheit | |
| Ochuta danlari a tili a a a | |
| Schutz der InvestitionenPatente, Strategien, Pläne etc. | |
| Umsatzzahlen Schutz gegen Verlust der Integrität der eigenen | |
| Infrastruktur • Verlust des Kundenvertrauens | |
| | |
| 05.10.2004 3 | |
| | |

| Datensicherheit | - |
|---|---|
| Definition nach DIN: Sachlage, bei der die Daten unmittelbar oder mittelbar so weit wie möglich vor Beeinträchtigung oder Mißbrauch bewahrt sind, und zwar unter Berücksichtigung verarbeitungsfremder Risiken wie auch im Verlauf auftragsund ordnungsgemaßer Erbringung einer | |
| Datenverarbeitungsleistung Schutz vor Zerstörung, Verlust oder Verfälschung | |
| | |
| 05.10.2004 4 | |
| | |
| | |
| Aufgaben des Datenschutzrechts | |
| § 1 Abs. 1 BDSG Zweck dieses Gesetzes ist es, den einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird. | |
| | |
| 05.10.2004 5 | |
| | |
| | |
| Personenbezogene Daten | |
| § 3 Abs. 1 BDSG (1) Personenbezogene Daten sind | |
| Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener). | |

05.10.2004

Bestimmt oder bestimmbar

- Eine natürliche Person gilt als bestimmt, wenn Sie mit den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln identifiziert werden kann.
- In Betrieben:
 - i.d.R. Die Personalnummer
 - IP Adresse (im Intranet)

05.10.2004 7

Persönlichkeitsrecht

- Abgeleitet aus Art. 1 und 2 GG erkennt der Gesetzgeber ein allgemeines Persönlichkeitsrecht an. -> Herrenreiterurteil
- Aus diesem leitet man ein Recht auf "Selbstdarstellung in der Gesellschaft" ab.
- Grundlage des Persönlichkeitsrechts mithin eine Grundlage des Datenschutzrechts

05.10.2004

Datenschutz

- Unter die Regelungen des BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) - und alle verw. Gesetze und Verordnungen – fallen nur pDaten gem. der Definition nach § 3 Abs. 1 BDSG.
- Der Begriff der Datensicherheit umfasst alle vorhandenen Daten einschließlich derer die nicht unter die o.g. Definition fallen.

Urteil am 15.12.1983

"Unter den Bedingungen der modernen
Datenverarbeitung wird der Schutz des einzelnen
gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung,
Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen
Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht
des Art.2 Abs.1 GG in Verbindung mit Art.1 Abs.1
GG umfaßt (Leitsatz)".
->Volkszählungsurteil

Leitsatz

- Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.
- Einschränkungen dieses Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Sie bedürfen einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage ...
- ... enge und konkrete Zweckbindung der Daten ...

05.10.2004 11

Umsetzung

- Diese Leitsätze werden durch Absätze und §§
 innerhalb des BDSG umgesetzt. Das BDSG dient hier
 als eine Art "Auffanggesetz", d.h. Es exisitieren für
 viele Bereiche sog. "Bereichsspezifische Regelungen"
 die in einem solchen Fall dem BDSG vorzuziehen
 sind (Telekomunikation, Online Datenschutz).
- Gibt es keine Regelung gilt wieder das BDSG (Arbeitnehmerdatenschutz).

Grundsatz

- § 4 Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und nutzung (BDSG)
- (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat
- > Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

05.10.2004

13

Kontextproblem

- Daten können unter einem geänderten Kontext eine neue – nicht beabsichtigte – Sensibilität erhalten.
 - Gesundheitsangaben Bluter
 - Homosexualität je nach Bundesland oder Kreis, bzw. Lebensumstände

05.10.2004

14

Geltungsbereich BDSG

- Alle öffentlichen Stellen des Bundes
- Alle privaten Stellen (Firmen)
- NICHT Geltungsbereich
- · Stellen der Länder
- · Ausschliesslich private Nutzung
- Forschung

05.10.2004

15

| _ | |
|---|--|
| _ | |
| J | |

BDSG verwandte Gesetze und Verordnungen • Telekommunikationsgesetz (TKG) - Regelt u.a. die Frequenzvergabe, aber auch in § 89 bis 107 ff Grundlagen für TK Anbieter 05.10.2004 BDSG verwandte Gesetze und Verordnungen • Sozialgesetzbuch (SBG X) - Umfangreiches Werk zu den Regelungen bei Sozialfällen e.g. Kostenübernahmen – Auskunft – der Betroffenen. - Sozialgeheimnis • Abgabenordnung (AO) - Regelt die Eingriffs - und Auskunftsrechte des Fiskus zum Betroffenen 05.10.2004 17 BDSG verwandte Gesetze und Verordnungen • Bundesbeamtengesetz (BBG) - Der Beamte als Betroffener in seiner Eigenschaft als Bediensteter. • Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) § 87, 6 — "Der BR hat Mitbestimmungsrechte bei Einführung und Anwendung von techn. Einrichtungen die dazu bestimmt sind, das Verhalten und die Leistung der AN zu überwachen".

05.10.2004

Spezielle Regelungen • GG Art. 10 - Post - und Fernmeldegeheimnis · Anwaltsrecht und Steuerberater - Mandantengeheimnis Ärzte - Ärztliche Schweigepflicht 05.10.2004 Grobstruktur (BDSG) Allgemeine und gemeinsame Bestimmungen Datenverarbeitung der öffentlichen Stellen Datenverarbeitung nicht öffentlicher Stellen und öffentlich-rechtlicher Wettbewerbsunternehmen Sondervorschriften Schlussvorschriften 05.10.2004 20 Geltungsbereich • § 1 Abs. 3 BDSG · Soweit andere Rechtsvorschriften des Bundes auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten

oder von Berufs- oder besonderen

05.10.2004

Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.Subsidiaritätsprinzip des BDSG

Automatisierte Verarbeitung § 3 Abs. 2 BDSG Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann. 05.10.2004 Anonymisieren § 3 Abs. 6 Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können. 05.10.2004 23 Pseudonymisieren

§ 3 Abs. 6a (Neu)

erschweren.

05.10.2004

6a) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu

8

- Anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten sind immer dann von Vorteil, wenn die wahre Identität des Betroffenen nicht von Interesse ist, sondern z.B. nur sein handeln.
 - Datawarehouse Windeln und Bier zum Zweck der Kundenprofile

05.10.2004

Verantwortliche Stelle

§ 3 Abs. 7 BDSG

Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.

05.10.2004 26

Empfänger im Sinne des BDSG

• § 3 Abs. 8 Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie Personen und Stellen, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.

Besondere Arten v. Pdaten

§ 3 Abs. 9 BDSG
Besondere Arten personenbezogener
Daten sind Angaben über die rassische
und ethnische Herkunft, politische Meinungen,
religiöse oder philosophische
Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit,
Gesundheit oder Sexualleben.

05.10.2004 28

Einwilligung

- § 4a Einwilligung
- Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder NutzungSoll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.

05.10.2004 29

Zweckbindung

- · Vergl. Volkszählungsurteil
- Pdaten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet genutzt werden, zu dem sie erhoben wurden.
- Sollen diese Daten zu anderen Zwecken verabeitet werden, bedarf es der Zustimmung des Nutzers.

| Beispiel | |
|---|--|
| PDaten bei BetriebenZweck ist es | |
| Gehaltsabrechnungen oder Abmahnungen zuzusenden Nicht zweckgbundene Verarbeitung | |
| Weitergabe der Daten an Versicherungen oder Automobilhändler zum Zweck der Kundengewinnung | |
| | |
| 05.10.2004 31 | |
| | |
| Systemdatenschutz § 3a. BDSG Datenvermeidung und Datensparsamkeit | |
| Gestaltung und Auswahl von Datenverarbei- tungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie | |
| möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere ist von den Möglichkeiten der | |
| Anonymiciorung und Pegudonymiciorung Cobrauch | |
| Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem | |
| zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand | |